

RdU

[Recht der Umwelt]

Sonderbeilage
Umwelt & Technik
NEU: IPPC Briefing

Sonderbeilage

Umwelt & Technik

Alpenkonvention: Bergbau, Bergwald und Biotopschutz

Heike Randl und Herbert Scheiring

IPPC Briefing: „Energieeffizienz“ im IPPC-Anlagenrecht

Wilhelm Bergthaler und Doris Niedersüß

Beiträge 52 Verkehrsprojekte und Gemeinschaftsrecht, internationales Umweltrecht

Peter Bußjäger und Daniela Larch

58 Die neue Wegekosten-Richtlinie

Christine Hartl und Erika Wagner

66 Haftung für Falschauskünfte nach dem UIG

Thomas Rabl

Aktuelles Umweltrecht 70 Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005

Leitsätze 75 Schwerpunkt Gewerberecht

Rechtsprechung 75 Wachtelkönig – Crex crex

EuGH verurteilt Österreich

83 Tiroler Abfallwirtschaftskonzept

VfGH hält Festlegung öffentlicher Behandlungsanlagen für gesetzwidrig

92 Wertminderung einer Liegenschaft durch Sendemast

OGH zu den Haftungsvoraussetzungen

Schriftleitung

Ferdinand Kerschner

Redaktion

Ferdinand Kerschner

Bernhard Raschauer

Ständige Mitarbeiter

Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;

Robert Hink; Werner Hochreiter; Kurt Hofmann;

Peter Jabornegg; Verena Madner; Franz Oberleitner;

Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;

Erika Wagner; Herbert Wegscheider

Mai 2006

02
MANZ

Rechtsprechung

Bearbeitet von Ferdinand Kerschner

→ Zur unzureichenden normativen Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-RL

→ Für die Umsetzung von Art 6 Abs 2 FFH-RL kann es offenkundig erforderlich sein, sowohl Abwehrmaßnahmen gegenüber externen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Störungen als auch Maßnahmen zu ergreifen, um natürliche Entwicklungen zu unterbinden, die den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen in den besonderen Schutzgebieten verschlechtern können.

→ Hinsichtlich der Umsetzung von Art 6 Abs 3 S 1 FFH-RL bringt die bloße Definition potenziell beeinträchtigender Tätigkeiten für jedes Gebiet die Gefahr mit sich, dass bestimmte Vorhaben, die das Gebiet wegen ihrer spezifischen Eigenschaften ebenfalls beeinträchtigen können, nicht erfasst werden.

→ Hinsichtlich der Umsetzung von Art 6 Abs 3 S 1 FFH-RL impliziert der Umstand, dass Baugenehmigungen im Licht der einschlägigen Landnutzungspläne zu prüfen sind, zwingend, dass diese Pläne

die entsprechenden Entscheidungen und damit die betroffenen Gebiete erheblich beeinflussen können.

→ Hinsichtlich der Umsetzung der Art 11, 12 Abs 4 und Art 14 Abs 2 FFH-RL muss eine innerstaatliche Rechtsvorschrift den nationalen Behörden eine Pflicht zur Überwachung der Arten und natürlichen Lebensräume sowie zur Einführung eines Systems zur Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens bestimmter Tierarten auferlegen.

→ Rechtsvorschriften genügen Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL dann nicht, wenn sie nur die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Frage stehenden Tierarten verbieten.

→ Die Möglichkeit der Aktualisierung einer Liste verbotener Methoden ist weniger effektiv als ein allgemeines Verbot iSv Art 15 Abs 1 FFH-RL.

RdU 2006/64

Art 6, 11, 12, 14, 15 und 16
RL 92/43/EWG
(„Fauna-Flora-Habitat-RL“,
kurz FFH-RL)

EuGH
20. 10. 2005,
C-006/04

Verschlechterungsverbot;
Plan;
Artenschutz;
Absichtlichkeit;
Überwachung

Sachverhalt:

Die *Kommission* hat in einem Vertragsverletzungsverfahren gem Art 226 EGV die Feststellung beantragt, dass das *Vereinigte Königreich* die FFH-RL (RL 92/43/EWG) nicht ordnungsgemäß in sein innerstaatliches Recht umgesetzt hat. Das Verfahren umfasste Bestimmungen von sechs Art der FFH-RL. Dazu brachte die *Kommission* insgesamt acht Rügen vor und beanstandete zudem generell die Art und Weise der Umsetzung mittels Generalklauseln. Die ersten beiden Rügen bezogen sich vornehmlich auf die Auslegung des Verschlechterungsverbots und des Planbegriffs von Art 6 Abs 2 und 3 FFH-RL. Die dritte Rüge betraf die Überwachungspflichten gem Art 11 und 14 Abs 2 FFH-RL. Die übrigen Rügen betrafen die Umsetzung spezifischer Artenschutzvorschriften sowie der Ausnahmen hiervon (Art 12–16). Von einer Wiedergabe der Ausführungen des U zur unzureichenden Umsetzung mittels Generalklausel sowie zur fehlerhaften Anwendung außerhalb von Hoheitsgewässern wird im Folgenden mangels großer Relevanz abgesehen. Aus Platzgründen wird auch vom Abdruck der Urteilsgründe zur verpflichtenden Umsetzung der Überwachungspflichten sowie des generellen Verbots nicht selektiver Fangmethoden Abstand genommen.

Aus den Entscheidungsgründen:¹⁾

[Zur Rüge einer unvollständigen Umsetzung von Art 6 Abs 2 FFH-RL]

29. Angesichts verschiedener Erläuterungen des *Vereinigten Königreichs* hat die *Kommission* in ihrer Erwidern und in der mündlichen Verhandlung auf die Rüge eines Verstoßes gegen Art 6 Abs 2 der RL für *England, Wales, Schottland* und *Nordirland* verzichtet, erhält sie aber für *Gibraltar* aufrecht.

30. Die *Kommission* rügt, das *Vereinigte Königreich* habe die vollständige Umsetzung von Art 6 Abs 2 der

RL in *Gibraltar* nicht sichergestellt, weil es den Schutz der betroffenen Gebiete auf eine Unterbindung von störenden Tätigkeiten beschränkt habe, ohne auch für die Vermeidung von Verschlechterungen Sorge zu tragen, die aus Unachtsamkeit oder Unterlassen entstünden.

31. Die Regierung des *Vereinigten Königreichs* bestreitet das Vorbringen der *Kommission* in Wirklichkeit nicht, meint aber, dass nur unnatürliche Verschlechterungen vermieden werden müssten.

32. Überdies sei durch die Nature Protection Ordinance 1991 ein vollständiges und strenges Überwachungssystem geschaffen worden, durch das, insb iVm der allgemeinen Regelung der Section 17A dieser Ordinance, die RL ordnungsgemäß umgesetzt werde.

33. Insoweit ist zunächst daran zu erinnern, dass Art 6 Abs 2 den MS die Verpflichtung auferlegt, Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und Habitate zu vermeiden.

34. Wie die Generalanwältin in Nr 19 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, kann es für die Umsetzung von Art 6 Abs 2 der RL offenkundig erforderlich sein, sowohl Abwehrmaßnahmen gegenüber externen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Störungen als auch Maßnahmen zu ergreifen, um natürliche Entwicklungen zu unterbinden, die den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen in den besonderen Schutzgebieten verschlechtern können.

35. Zweitens ist festzustellen, dass bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist die Regelung des Art 6 Abs 2 der RL in den einschlägigen Bestimmungen *Gibraltars* nicht förmlich umgesetzt worden war. Denn die einzige in *Gibraltar* anwendbare Bestimmung zur Vermeidung etwaiger

Richtungsweisende Interpretation bzgl Lebensraum- und Artenschutz durch den EuGH.

1) Vollständiger Text kostenlos und unter Haftungsausschluss unter www.curia.eu.int/ abrufbar.

Verschlechterungen ist offensichtlich Sect 17G der Nature Protection Ordinance 1991, die den zust Beh den Abschluss von Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Besitzern über die Pflege eines Gebietes erlaubt.

36. Diese Bestimmung enthält aber nur eine Ermächtigung der zust Beh ohne zwingenden Charakter und erscheint entgegen den Anforderungen des Art 6 Abs 2 der RL nicht geeignet, Verschlechterungen zu vermeiden.

37. Da es keine ausdrückliche innerstaatliche Vorschrift gibt, die die zust Beh verpflichtet, Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu vermeiden, weist das innerstaatliche Recht hinsichtlich der von den Beh einzuhaltenden Verpflichtungen einen Faktor der Rechtsunsicherheit auf.

38. Demnach ist Art 6 Abs 2 der RL jedenfalls für *Gibraltar* nicht hinreichend klar, bestimmt und vollständig umgesetzt worden.

39. Die Rüge einer unvollständigen Umsetzung von Art 6 Abs 2 der RL in *Gibraltar* ist daher als begründet anzusehen.

[Zur Rüge einer unvollständigen Umsetzung von Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL]

40. Nach Auffassung der *Kommission* wird Art 6 Abs 3 und 4 der RL durch das geltende Recht des *Vereinigten Königreichs* in drei speziellen Bereichen nicht ordnungsgemäß umgesetzt, nämlich hinsichtlich Plänen und Projekten der Wasserentnahme, hinsichtlich Landnutzungsplänen und, im Fall *Gibraltars*, hinsichtlich der Überprüfung bereits erteilter Baugenehmigungen.

– Zu Plänen und Projekten der Wasserentnahme

41. Nach Auffassung der *Kommission* schreibt keine innerstaatliche Rechtsvorschrift vor, dass für die Genehmigung von Wasserentnahmen gem Part II Chapter II des Water Resources Act 1991 (Gewässergesetz) die in Art 6 Abs 3 der RL normierte Verpflichtung einzuhalten ist, etwaige erhebliche Auswirkungen von Wasserentnahmen auf Standorte in einem besonderen Schutzgebiet zu berücksichtigen. Auch für *Nordirland* und *Gibraltar* fehle eine solche Vorschrift. Damit würden Wasserentnahmen, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, von den geltenden Umsetzungsvorschriften des *Vereinigten Königreichs* weder vollständig noch ordnungsgemäß erfasst.

42. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass das *Vereinigte Königreich* in seinem Schreiben v 27. 11. 2001 eine Änderung der einschlägigen Vorschriften der Conservation Regulations 1994 angekündigt habe, um die Regelung über Wasserentnahmen eindeutiger zu fassen.

43. Das *Vereinigte Königreich* meint dagegen, es habe, berücksichtige man auch die Generalklauseln, ein Regelungssystem geschaffen, das für jedes Gebiet eine vorherige Feststellung potenziell schädlicher Tätigkeiten ermögliche.

44. Insoweit ist daran zu erinnern, dass nach Art 6 Abs 3 der RL alle Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern.

45. Im vorliegenden Fall ist jedoch unstrittig, dass bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist keine Rechtsvorschrift für Pläne oder Projekte der Wasserentnahme ausdrücklich eine solche Verträglichkeitsprüfung vorschrieb.

46. Im Übrigen ist festzustellen, dass das durch die Vorschriften des *Vereinigten Königreichs* eingeführte System, wonach im Wesentlichen sämtliche Pläne und Projekte der Wasserentnahme, die die in Art 6 Abs 3 der RL festgelegten Voraussetzungen erfüllen, von vornherein als für das betroffene Gebiet potenziell schädlich eingestuft werden, nicht geeignet erscheint, den sich aus dieser RL-Bestimmung ergebenden Anforderungen zu genügen.

47. Denn wie die Generalanwältin in Nr 33 ihrer Schlussanträge dargelegt hat, kann sich eine solche Vorabprüfung potenzieller Risiken zwar hinsichtlich des Gebietes auf konkrete Tatsachen stützen, nicht jedoch hinsichtlich der Projekte, wie es aber Art 6 Abs 3 der RL vorschreibt, wonach die Auswirkungen des Projektes auf das in Frage stehende Gebiet zu prüfen sind. Die bloße Definition potenziell beeinträchtigender Tätigkeiten für jedes Gebiet bringt daher die Gefahr mit sich, dass bestimmte Vorhaben, die das Gebiet wegen ihrer spezifischen Eigenschaften ebenfalls beeinträchtigen können, nicht erfasst werden.

48. Insoweit kann auch nicht das Argument des *Vereinigten Königreichs* durchgreifen, wonach im Fall *Schottlands* durch den Water Environment and Water Services Act 2003 (Gesetz über die Wasserumwelt und -verwaltung) iZm der Umsetzung der RL 2000/60/EG des EP und des Rates v 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl 2000 L 327 S 1) ein völlig neues System der Wasserentnahmen geschaffen worden sei, zu dem auch bestimmte Kontrollen gehörten, die denen nach Art 6 Abs 2 und 3 der RL entsprechen.

49. Denn nach st Rspr ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen, in der sich der MS bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde, und können später eingetretene Veränderungen vom GH nicht berücksichtigt werden (vgl ua U v 30. 1. 2002, Rs C-103/00, *Kommission/Griechenland*, Slg 2002, I-1147, Rz 23, und v 30. 5. 2002, Rs C-323/01, *Kommission/Italien*, Slg 2002, I-4711, Rz 8).

50. Demnach ist festzustellen, dass das *Vereinigte Königreich* Art 6 Abs 3 und 4 der RL hinsichtlich der Pläne und Projekte der Wasserentnahme nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

– Zu den Landnutzungsplänen

51. Die *Kommission* ist der Auffassung, dass das geltende Recht des *Vereinigten Königreichs* keine eindeutige Verpflichtung begründe, Landnutzungspläne einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete gem Art 6 Abs 3 und 4 der RL zu unterwerfen.

52. Die *Kommission* meint, dass die Landnutzungspläne, auch wenn mit ihnen als solche keine Entwicklungsvorhaben genehmigt würden und diese noch einer im üblichen Verfahren zu erteilenden Genehmigung bedürften, doch die Genehmigungsentscheidungen er-

heblich beeinflussten. Daher seien auch Landnutzungspläne einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das betroffene Gebiet zu unterwerfen.

53. Das *Vereinigte Königreich* ist der Ansicht, dass Landnutzungspläne zwar als Pläne und Projekte iSv Art 6 Abs 3 der RL angesehen werden könnten, sie aber nicht geeignet seien, sich bereits als solche auf die geschützten Gebiete nennenswert auszuwirken. Sie erlaubten allein keine Verwirklichung eines bestimmten Vorhabens, so dass die fraglichen Gebiete nur durch eine spätere Genehmigung beeinträchtigt werden könnten. Folglich brauche nur die Genehmigung selbst dem für die Pläne und Projekte geltenden Verfahren unterworfen zu werden.

54. Wie der GH bereits entschieden hat, hängt nach Art 6 Abs 3 der RL das Erfordernis einer Prüfung von Plänen oder Projekten auf ihre Verträglichkeit davon ab, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (vgl idS U v 7. 9. 2004, Rs C-127/02, *Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging*, Slg 2004, I-7405, Rz 43 und 44).

55. Wie die *Kommission* zutreffend hervorgehoben hat, wird jedoch durch Sect 54A des Town and Country Planning Act 1990 (Raumordnungsgesetz), wonach Baugenehmigungen im Licht der einschlägigen Landnutzungspläne zu prüfen sind, zwingend impliziert, dass diese Pläne die entsprechenden Entscheidungen und damit die betroffenen Gebiete erheblich beeinflussen können.

56. Demnach ist Art 6 Abs 3 und 4 der RL insoweit nicht hinreichend klar und bestimmt in die Rechtsordnung des *Vereinigten Königreichs* umgesetzt worden, als die Landnutzungspläne keiner Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die besonderen Schutzgebiete unterworfen worden sind. Insoweit ist die Klage der *Kommission* daher als begründet anzusehen.

– Zur Prüfung der in *Gibraltar* bereits bestehenden Baugenehmigungen

57. Nach Auffassung der *Kommission* sind die zuständigen Stellen im Fall *Gibraltars* den Anforderungen von Art 6 Abs 3 der RL auch insoweit nicht nachgekommen, als für sie keine Verpflichtung bestehe, zu überprüfen, ob die bereits bestehenden Baugenehmigungen die nach der RL geschützten Gebiete beeinträchtigten.

58. Wie jedoch die Generalanwältin in Nr 55 ihrer Schlussanträge zutreffend ausgeführt hat, kann zwar eine Verpflichtung zur nachträglichen Prüfung auf Art 6 Abs 2 der RL gestützt werden, enthält aber Art 6 Abs 3 keine Bestimmung, die die MS zur Durchführung derartiger Überprüfungen verpflichtete.

59. Nach dem Wortlaut von Art 6 Abs 3 der RL ist das dort vorgesehene Verfahren vielmehr anzuwenden, bevor die MS der Verwirklichung von Plänen oder Projekten zustimmen, die ein Gebiet beeinträchtigen könnten.

60. Dieser Teil der Rüge einer unvollständigen Umsetzung von Art 6 Abs 3 und 4 der RL greift daher nicht durch.

[Zur Rüge einer fehlerhaften Umsetzung von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL]

71. Nach Auffassung der *Kommission* ist das *Vereinigte Königreich* nicht ordnungsgemäß seiner Verpflichtung nachgekommen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tierarten einzuführen, das jede Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tierarten verbiete. Während die RL in ihrer englischen Fassung in Art 12 Abs 1 lit d den Begriff „deterioration“ verwende, enthalte die innerstaatliche Regelung nur das Verb „to damage“.

72. Dazu hat die *Kommission* in ihrer Klageschrift ausgeführt, dass erstens das Verb „to damage“ nicht Beschädigungen erfasse, die aus einer Vernachlässigung durch die zust Beh oder aus ihrer Inaktivität resultierten. In ihrer Erwiderung hat die *Kommission* dieses Argument indessen zurückgenommen und eingeräumt, dass eine Anforderung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Schädigungen durch behördliche Vernachlässigung oder Inaktivität zu schützen, Art 12 Abs 1 lit d der RL nicht entnommen werden könne. Über diesen Punkt ist daher nicht mehr zu entscheiden.

73. Zweitens wirft die *Kommission* dem *Vereinigten Königreich* insoweit vor, es habe dadurch, dass es nur Handlungen ahnde, die eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Frage stehenden Tierarten verursachten, ohne ihre Verschlechterung zu verbieten, in seinen Maßnahmen zur Umsetzung der RL eine in deren Art 12 Abs 1 lit d nicht vorgesehene Voraussetzung der Vorsätzlichkeit der schädigenden Handlung festgelegt.

74. Das *Vereinigte Königreich* bestreitet nicht, dass nach Art 12 Abs 1 lit d der RL Handlungen zu untersagen seien, die eine Verschlechterung oder Zerstörung der fraglichen Stätten zur Folge hätten. Die *Kommission* habe jedoch seine innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften, außer im Fall *Gibraltars*, fehlerhaft dahin ausgelegt, dass sie auf vorsätzliche oder absichtliche Handlungen beschränkt seien.

75. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es nach st Rspr im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gem Art 226 EGV der *Kommission* obliegt, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen, ohne dass sie sich hierfür auf Vermutungen gleich welcher Art stützen könnte (vgl ua U v 25. 5. 1982, Rs 96/81, *Kommission/Niederlande*, Slg 1982, 1791, Rz 6, und v 29. 4. 2004, Rs C-194/01, *Kommission/Österreich*, Slg 2004, I-4579, Rz 34).

76. Da das *Vereinigte Königreich* geltend macht, sein innerstaatliches Recht stehe mit Art 12 Abs 1 lit d der RL in Einklang, ist es für den Nachweis, dass diese Bestimmung nicht vollständig umgesetzt wurde, Sache der *Kommission*, gegenüber dem GH die erforderlichen Angaben zu machen, damit er das Vorliegen einer Vertragsverletzung feststellen kann.

77. Den Akten kann aber nicht entnommen werden, dass die *Kommission* geeignete Angaben machte, die eine Beschränkung der Umsetzung von Art 12 Abs 1 lit d der RL auf vorsätzliche oder absichtliche Handlungen belegten. Vielmehr scheint es sich bei der innerstaatlichen Strafvorschrift des *Vereinigten Königreichs*,

die Handlungen der Beschädigung oder Zerstörung der in Frage stehenden Stätten ahndet, um einen Straftatbestand zu handeln, der keineswegs voraussetzt, dass die Beschädigung oder Zerstörung vorsätzlich oder absichtlich vorgenommen werden muss.

78. Demnach hat die *Kommission* nicht bewiesen, dass das *Vereinigte Königreich* außerhalb *Gibraltars* seinen Verpflichtungen aus Art 12 Abs 1 lit d der RL nicht nachgekommen ist. Dieser Teil der Rüge ist daher zurückzuweisen.

79. Im Fall *Gibraltars* genügt der Hinweis, dass das *Vereinigte Königreich* eingeräumt hat, dass die in *Gibraltar* geltenden Rechtsvorschriften Art 12 Abs 1 lit d der RL deshalb nicht genügen, weil sie nur die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten der in Frage stehenden Tierarten verbieten. Dieser Teil der Rüge ist daher als begründet anzusehen.

80. Die *Kommission* trägt drittens vor, dass die Rechtsvorschriften des *Vereinigten Königreichs* in ihrer geltenden Fassung die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur gegen Handlungen schützten, die sich unmittelbar auf sie auswirkten, ohne jedoch, wie es Art 12 Abs 1 lit d der RL vorschreibe, auch mittelbar schädigende Handlungen zu erfassen.

81. Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Die *Kommission* hat nichts vorgetragen, was eine Vertragsverletzung des *Vereinigten Königreichs* in diesem Punkt belegen könnte.

82. Die Rüge einer fehlerhaften Anwendung von Art 12 Abs 1 lit d der RL ist daher teilweise begründet.

Anmerkung:

Das vorliegende U enthält fallspezifisch richtungweisende Interpretationen sowohl für Bestimmungen des Lebensraum- als auch des Artenschutzes. Sein Tenor folgt großteils den Empfehlungen der Generalanwältin *Kokott*. Das U zeigt auch schon Niederschlag in einer ähnlichen EuGH-Entscheidung (10. 1. 2006, *Kommission/Deutschland*, Rs C-98/03, Rz 40 und 55). Es kann auch für das Verfahren in der Rs C-508/04 gegen *Österreich* Relevanz entfalten, das weitgehend dieselben Art zum Gegenstand hat (vgl Rs C-508/04 ABl v 19. 2. 2005 C 45 S 17).

→ Zur Interpretation des Verschlechterungsverbots (Art 6 Abs 2 FFH-RL)

Der EuGH wendet das Verschlechterungsverbot auch auf unnatürliche Verschlechterungen an (Rz 31 und 34). Dies erscheint sinnvoll, da andernfalls die Ergreifung von Gegenmaßnahmen oftmals am Verursachernachweis scheitern könnte. Beispiele hierfür wären etwa Verschlechterungen von Lebensraumtypen oder von Habitaten der Arten durch den Klimawandel oder aufgrund von erhöhter Stickstoffzufuhr in Luft oder Wasser (vgl dazu jedoch Nr 21 der Schlussanträge der Generalanwältin). Sofern der Verursacher personell identifiziert werden kann, könnten diesem iSd Verursacherprinzips freilich die Ergreifung von Gegenmaßnahmen (auch iSd Unterlassung) bzw die Kosten hierfür behördlich auferlegt werden (iSd indirekten Drittwirkung einer RL; vgl zB Rz 56 f des U *Wells* [RdU 2004/89, mAnm *Mauerhofer*]). Inwiefern dies auch für Verschlechterungen gelten könnte, die vor der Meldung eines Gebietes oder dessen Aufnahme in die Gemeinschaftsliste begonnen oder gesetzt wurden, kann an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden (vgl dazu aber *Mauerhofer*, Anm zum U in der Rs *Niederländisches Waddenmeer*, RdU 2005/106). Der EuGH leitet aus dem Verschlechterungsverbot neben einer Prüfpflicht (Rz 58) die Verpflichtung ab, gegebenenfalls vorbeugend entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen (insb Rz 34). Daraus sowie aus dem Wortlaut von Art 6 Abs 2 FFH-RL muss wohl geschlossen werden, dass sich diese Verpflichtung sowohl auf natürliche als auch unnatürliche Verschlechterungen erstreckt.

→ Zu den prüfpflichtigen Plänen und Projekten (Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL)

Dass bloß deklarative Aufzählungen potenziell erheblich beeinträchtigender Vorhaben eine unzureichende Umsetzung darstellen (vgl Rz 47), steht in gewisser Analogie zur entsprechenden Judikatur zur UVP-RL (zB EuGH 21. 9. 1999, Rs C-392/96, *Kommission/Irland*, Rz 72 = RdU 2000/26 mAnm *Kind/Niederhuber*) und kann auch österr Vorschriften betreffen (zB § 2 NÖ ROG 1976, LGBl 8000-19 iVm § 10 Abs 1 NÖ NSchG 2000 LGBl 5500-3). In Rz 55 nimmt der EuGH mE erstmalig explizit eine Prüfpflicht von Plänen an, die selbst keine Genehmigung unmittelbar bewirken, aber die Prüfgrundlage von Projekten darstellen (idS etwa schon GA *Kokott* in den Schlussvorträgen zur Rs C-127/02, *Niederländisches Waddenmeer*, bei FN 10; vgl dagegen iZm der UVP-RL EuGH 18. 6. 1998, Rs C-81/96, *Burgemeester*, Slg 1998, I-3923, Rz 18 ff). Dies ist bspw von Relevanz für viele planliche Festsetzungen in den ROG der Länder sowie etwa iZm § 17 ForstG für diverse Instrumente der forstlichen Raumplanung (§ 8 Abs 2 ForstG).

→ Zu subjektiven und objektiven Voraussetzungen des Artenschutzes (Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL)

In diesem Punkt lässt das U in zulässiger, wenn auch nicht unbedingt wünschenswerter Weise mehr Fragen offen, als es beantwortet (zB bezüglich des inhaltlichen Umfangs der Pflicht nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL; vgl Rz 72). Der EuGH differenziert zwar ebenso wie die *Kommission* zwischen „vorsätzlich“ und „absichtlich“ (Rz 77), die Auslegung des Begriffs „absichtlich“ der Art 12 und 13 FFH-RL konnte jedoch mangels Relevanz im vorliegenden Fall unterbleiben. So scheint weiterhin ungeklärt, ob dieser Begriff etwa iSv § 5 StGB eingeschränkt ausgelegt werden darf. Problematisch erscheinen idZ auch österr Regeln, die – ähnlich wie die Normen in *Gibraltar* (Rz 79) – die Besonderheit von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL unzureichend umsetzen (zB § 32 OÖ NSchG 2001 LGBl 2001/129 idF LGBl 2005/61). Auf Übersetzungsschwierigkeiten deutet indes die unterschiedliche Wiedergabe des Inhalts der Regeln von *Gibraltar* hin (Rz 79 „vorsätzlich“ versus Nr 77 der Schlussanträge der GA *Kokott* „absichtlich“). Diesbezüglich bleibt die Veröffentlichung in der amtl Slg abzuwarten.

Volker Mauerhofer

